

**61/33. Überarbeitete Artikel des Mustergesetzes über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und Empfehlung betreffend die Auslegung von Artikel II Absatz 2 und Artikel VII Absatz 1 des am 10. Juni 1958 in New York beschlossenen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche**

*Die Generalversammlung,*

*sich dessen bewusst,* wie wertvoll die Schiedsgerichtsbarkeit als Methode zur Beilegung von Streitigkeiten im Kontext internationaler Handelsbeziehungen ist,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 40/72 vom 11. Dezember 1985 betreffend das Mustergesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit<sup>33</sup>,

*in der Erkenntnis,* dass die Bestimmungen des Mustergesetzes hinsichtlich der Form der Schiedsvereinbarung und der Anordnung vorläufiger Maßnahmen an heutige Gepflogenheiten im internationalen Handel und moderne Mittel der Vertragsschließung angepasst werden müssen,

*die Auffassung vertretend,* dass die überarbeiteten Artikel des Mustergesetzes betreffend die Form der Schiedsvereinbarung und die vorläufigen Maßnahmen, die den heutigen Gepflogenheiten Rechnung tragen, die Anwendung des Mustergesetzes erheblich verbessern werden,

*feststellend,* dass die Überarbeitung der Artikel des Mustergesetzes betreffend die Form der Schiedsvereinbarung und die vorläufigen Maßnahmen im Rahmen angemessener Beratungen und umfassender Konsultationen mit Regierungen und interessierten Kreisen erfolgte und dass die überarbeiteten Artikel einen wesentlichen Beitrag zur Schaffung eines harmonisierten Rechtsrahmens für eine faire und effiziente Beilegung internationaler Handelsstreitigkeiten leisten werden,

*die Auffassung vertretend,* dass im Hinblick auf die Modernisierung von Artikeln des Mustergesetzes die Förderung einer einheitlichen Auslegung und Anwendung des am 10. Juni 1958 in New York beschlossenen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche<sup>34</sup> besonders zeitgerecht ist,

1. *dankt* der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die Ausarbeitung und Verabschiedung der überarbeiteten Artikel ihres Mustergesetzes über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit betreffend die Form der Schiedsvereinbarung und vorläufige Maßnahmen, deren Wortlaut in Anhang I des Berichts der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre neununddreißigste Tagung<sup>35</sup> enthalten ist, und

empfehlend allen Staaten, beim Erlass neuer oder der Überarbeitung bestehender Rechtsvorschriften die Umsetzung der überarbeiteten Artikel des Mustergesetzes beziehungsweise des überarbeiteten Mustergesetzes über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht in ihr innerstaatliches Recht wohlwollend zu prüfen, da es wünschenswert ist, die Rechtsvorschriften für Schiedsverfahren zu vereinheitlichen sowie den besonderen Notwendigkeiten der Praxis der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit Rechnung zu tragen;

2. *dankt* der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht *außerdem* für die Ausarbeitung und Verabschiedung der Empfehlung betreffend die Auslegung von Artikel II Absatz 2 und Artikel VII Absatz 1 des am 10. Juni 1958 in New York beschlossenen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche<sup>34</sup>, deren Wortlaut in Anhang II des Berichts der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre neununddreißigste Tagung<sup>35</sup> enthalten ist;

3. *ersucht* den Generalsekretär, alles zu tun, um sicherzustellen, dass die überarbeiteten Artikel des Mustergesetzes und die Empfehlung allgemein bekannt gemacht werden und verfügbar sind.

#### RESOLUTION 61/34

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 4. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/454, Ziff. 13)<sup>36</sup>.

**61/34. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre achtundfünfzigste Tagung**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre achtundfünfzigste Tagung<sup>37</sup>,

*unter nachdrücklichem Hinweis* auf die Wichtigkeit einer Förderung der Kodifizierung und fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts als Mittel zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen<sup>38</sup>,

*in der Erwägung,* dass es wünschenswert ist, rechtliche und redaktionelle Fragen, insbesondere auch Themen, die der Völkerrechtskommission zur eingehenderen Prüfung unterbreitet werden könnten, an den Sechsten Ausschuss zu überweisen und den Sechsten Ausschuss und die Kommission in

<sup>33</sup> *Official Records of the General Assembly, Fortieth Session, Supplement No. 17 (A/40/17), Anhang I.*

<sup>34</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 330, Nr. 4739. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1961 II S. 121; öBGBI. Nr. 200/1961; AS 1965 795.

<sup>35</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 17 (A/61/17).*

<sup>36</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Rumäniens im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

<sup>37</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 10 (A/61/10).*

<sup>38</sup> Resolution 2625 (XXV), Anlage.

die Lage zu versetzen, stärker zur fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts beizutragen,

*unter Hinweis* auf die Notwendigkeit, diejenigen völkerrechtlichen Themen weiter zu untersuchen, die sich wegen des Interesses, das ihnen die internationale Gemeinschaft nunmehr beziehungsweise erneut entgegenbringt, für die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts eignen würden und die deshalb in das künftige Arbeitsprogramm der Völkerrechtskommission aufgenommen werden könnten,

die Abhaltung des Völkerrechtsseminars *begrüßend* und mit Dank Kenntnis nehmend von den freiwilligen Beiträgen, die an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Völkerrechtsseminar entrichtet wurden,

*betonend*, dass es nützlich ist, die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission im Sechsten Ausschuss so auszurichten und zu gliedern, dass die Voraussetzungen für eine konzentrierte Beschäftigung mit jedem der in dem Bericht behandelten Hauptpunkte und für Erörterungen konkreter Themen gegeben sind,

*in dem Wunsche*, im Kontext der Neubelebung der Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission das Zusammenwirken zwischen dem Sechsten Ausschuss als Organ von Regierungsvertretern und der Kommission als Organ unabhängiger Rechtssachverständiger weiter zu verstärken, mit dem Ziel, den Dialog zwischen den beiden Organen zu verbessern,

*unter Begrüßung* von Initiativen, die darauf gerichtet sind, im Sechsten Ausschuss interaktive Aussprachen, Podiumsdiskussionen und Fragestunden abzuhalten, wie in ihrer Resolution 58/316 vom 1. Juli 2004 über weitere Maßnahmen zur Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung vorgesehen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Völkerrechtskommission über ihre achtundfünfzigste Tagung<sup>37</sup> und empfiehlt der Kommission, ihre Arbeit an den derzeit auf ihrem Programm stehenden Themen unter Berücksichtigung der schriftlich oder in den Aussprachen in der Generalversammlung mündlich abgegebenen Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen fortzusetzen;

2. *dankt* der Völkerrechtskommission für die auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung geleistete Arbeit, insbesondere die folgenden dort erzielten Ergebnisse:

a) Abschluss der zweiten Lesung des Entwurfs von Artikeln über den diplomatischen Schutz;

b) Abschluss der zweiten Lesung des Entwurfs von Grundsätzen für die Schadenszuordnung im Falle grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten im Rahmen des Themas „Internationale Haftung für die schädlichen Folgen von völkerrechtlich nicht verbotenen Handlungen (Internationale Haftung bei Verlusten infolge grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten)“;

c) Abschluss der ersten Lesung des Entwurfs von Artikeln über das Recht grenzüberschreitender Grundwasserleiter im Rahmen des Themas „Gemeinsame natürliche Ressourcen“;

d) Abschluss der Arbeiten zum Thema „Einseitige Handlungen von Staaten“ durch die Verabschiedung von Leitprinzipien für einseitige Erklärungen von Staaten, die geeignet sind, rechtliche Verpflichtungen zu schaffen;

e) Fertigstellung des Berichts und der Schlussfolgerungen der Studiengruppe der Kommission zum Thema „Fragmentierung des Völkerrechts: Schwierigkeiten auf Grund der Diversifizierung und Ausweitung des Völkerrechts“;

3. *nimmt Kenntnis* von den in Ziffer 176 des Berichts der Völkerrechtskommission<sup>37</sup> enthaltenen Leitprinzipien für einseitige Erklärungen von Staaten, die geeignet sind, rechtliche Verpflichtungen zu schaffen, und empfiehlt ihre Verbreitung;

4. *nimmt außerdem Kenntnis* von den zweiundvierzig Schlussfolgerungen der Studiengruppe der Kommission zum Thema „Fragmentierung des Völkerrechts: Schwierigkeiten auf Grund der Diversifizierung und Ausweitung des Völkerrechts“, die in Ziffer 251 des Berichts der Völkerrechtskommission enthalten sind, zusammen mit der ihnen zugrunde liegenden analytischen Studie<sup>39</sup>;

5. *lenkt die Aufmerksamkeit* der Regierungen darauf, wie wichtig es ist, dass der Völkerrechtskommission ihre Auffassungen zu den verschiedenen Aspekten vorliegen, die mit den in Kapitel III des Berichts der Kommission genannten Themen auf deren Tagesordnung zusammenhängen, insbesondere zu dem Entwurf von Artikeln und den Kommentaren zu dem Recht grenzüberschreitender Grundwasserleiter<sup>40</sup>;

6. *bittet* die Regierungen, der Völkerrechtskommission die in Kapitel III ihres Berichts<sup>41</sup> erbetenen Informationen über ihre Rechtsvorschriften und ihre Praxis zum Thema „Verpflichtung zur Auslieferung oder Strafverfolgung (*aut dedere aut iudicare*)“ zur Verfügung zu stellen;

7. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der Völkerrechtskommission, fünf Themen<sup>42</sup> in ihr langfristiges Arbeitsprogramm aufzunehmen;

8. *bittet* die Völkerrechtskommission, auch künftig Maßnahmen zur Steigerung ihrer Effizienz und Produktivität zu ergreifen und zu erwägen, zu diesem Zweck Vorschläge zu unterbreiten;

9. *legt* der Völkerrechtskommission *nahe*, auf ihren künftigen Tagungen auch weiterhin kostensparende Maßnahmen zu ergreifen, ohne die Effizienz ihrer Arbeit zu beeinträchtigen;

<sup>39</sup> A/CN.4/L.682 und Corr.1 und Add.1.

<sup>40</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 10 (A/61/10)*, Ziff. 75 und 76.

<sup>41</sup> Ebd., Ziff. 26-33.

<sup>42</sup> Immunität staatlicher Amtsträger von ausländischer Strafgerichtsbarkeit, Immunität internationaler Organisationen von der Gerichtsbarkeit, Schutz von Personen im Katastrophenfall, Schutz persönlicher Daten beim grenzüberschreitenden Informationsfluss und Extraterritoriale Gerichtsbarkeit.

10. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 270 des Berichts der Völkerrechtskommission und beschließt, dass die nächste Tagung der Kommission vom 7. Mai bis 8. Juni und vom 9. Juli bis 10. August 2007 im Büro der Vereinten Nationen in Genf stattfinden wird;

11. *begrüßt* den verstärkten Dialog zwischen der Völkerrechtskommission und dem Sechsten Ausschuss auf der einundsechzigsten Tagung der Generalversammlung, betont, dass es wünschenswert ist, den Dialog zwischen den beiden Organen noch weiter auszubauen, und befürwortet in diesem Zusammenhang unter anderem die Fortführung der Praxis informeller Konsultationen in Form von Gesprächen zwischen den Mitgliedern des Sechsten Ausschusses und den Mitgliedern der Kommission, die an der zweiundsechzigsten Tagung der Versammlung teilnehmen;

12. *legt* den Delegationen *nahe*, sich während der Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission so weit wie möglich an das vom Sechsten Ausschuss vereinbarte gegliederte Arbeitsprogramm zu halten und die Abgabe knapper und an der Sache orientierter Erklärungen zu erwägen;

13. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, zu erwägen, sich während der ersten Woche, in der der Bericht der Völkerrechtskommission im Sechsten Ausschuss erörtert wird (Woche des Völkerrechts), auf der Ebene der Rechtsberater vertreten zu lassen, um Erörterungen von Völkerrechtsfragen auf hoher Ebene zu ermöglichen;

14. *ersucht* die Völkerrechtskommission, auch weiterhin besonders darauf zu achten, in ihrem Jahresbericht bei jedem Thema alle konkreten Fragen aufzuzeigen, hinsichtlich deren es für sie von besonderem Interesse wäre, als wirksame Orientierungshilfe für ihre weitere Arbeit entweder im Sechsten Ausschuss oder in schriftlicher Form die Auffassungen der Regierungen zu erfahren;

15. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 271 bis 274 des Berichts der Völkerrechtskommission betreffend die Zusammenarbeit mit anderen Organen und legt der Kommission *nahe*, Artikel 16 Buchstabe e und Artikel 26 Absätze 1 und 2 ihrer Satzung weiter anzuwenden, um die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und anderen mit dem Völkerrecht befassten Organen weiter zu festigen, eingedenk der Nützlichkeit dieser Zusammenarbeit;

16. *stellt fest*, dass die Völkerrechtskommission beabsichtigt, im Einklang mit Artikel 25 Absatz 1 ihrer Satzung während ihrer neunundfünfzigsten Tagung eine Zusammenkunft mit Menschenrechtssachverständigen der Vereinten Nationen, einschließlich Vertretern von Menschenrechtsvertragsorganen, abzuhalten, um Fragen im Zusammenhang mit Menschenrechtsverträgen zu erörtern;

17. *stellt außerdem fest*, dass die Abhaltung von Konsultationen mit nationalen Organisationen und individuellen Sachverständigen auf dem Gebiet des Völkerrechts den Regierungen dabei behilflich sein kann, zu entscheiden, ob sie Stellungnahmen und Bemerkungen zu den von der Völkerrechtskommission vorgelegten Entwürfen abgeben sollen, bezie-

ungsweise diese Stellungnahmen und Bemerkungen auszuarbeiten;

18. *bekräftigt* ihre früheren Beschlüsse betreffend die unverzichtbare Rolle, die die Abteilung Kodifizierung im Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten bei der Unterstützung der Völkerrechtskommission innehat;

19. *billigt* die Schlussfolgerungen der Völkerrechtskommission in den Ziffern 262 bis 267 ihres Berichts und bekräftigt ihre früheren Beschlüsse betreffend die Dokumentation und die Kurzprotokolle der Kommission<sup>43</sup>;

20. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Erweiterung der Website der Völkerrechtskommission<sup>44</sup>, die nunmehr ihre gesamte Dokumentation enthält, und begrüßt die fortlaufenden Bemühungen der Abteilung Kodifizierung um die Pflege und Verbesserung der Website;

21. *gibt der Hoffnung Ausdruck*, dass das Völkerrechtsseminar auch weiterhin in Verbindung mit den Tagungen der Völkerrechtskommission abgehalten wird und dass einer immer größeren Zahl von Teilnehmern, insbesondere aus Entwicklungsländern, Gelegenheit geboten wird, an diesem Seminar teilzunehmen, und appelliert an die Staaten, auch künftig dringend benötigte freiwillige Beiträge an den Treuhandsfonds der Vereinten Nationen für das Völkerrechtsseminar zu entrichten;

22. *ersucht* den Generalsekretär, dem Völkerrechtsseminar nach Bedarf ausreichende Dienste, so auch Dolmetschdienste, zur Verfügung zu stellen, und legt ihm *nahe*, weiter zu prüfen, wie Aufbau und Inhalt des Seminars verbessert werden können;

23. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Völkerrechtskommission das Protokoll der auf der einundsechzigsten Tagung der Generalversammlung abgehaltenen Aussprache über den Bericht der Kommission mit etwaigen schriftlichen Ausführungen, die die Delegationen im Zusammenhang mit ihren mündlichen Ausführungen verteilen, zur Kenntnisnahme zuzuleiten und entsprechend der hergebrachten Praxis eine nach Themen geordnete Zusammenfassung der Aussprache erstellen und verteilen zu lassen;

24. *ersucht* das Sekretariat, den Staaten möglichst bald nach Abschluss der Tagung der Völkerrechtskommission Kapitel II ihres Berichts mit der Zusammenfassung der Arbeit dieser Tagung, Kapitel III mit den konkreten Fragen, hinsichtlich deren die Auffassungen der Regierungen für die Kommission von besonderem Interesse wären, und die in erster oder zweiter Lesung von der Kommission verabschiedeten Entwürfe von Artikeln zuzuleiten;

25. *empfeht*, dass die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission auf der zweiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung am 29. Oktober 2007 beginnt.

<sup>43</sup> Siehe Resolutionen 32/151, Ziff. 10, und 37/111, Ziff. 5, sowie alle nachfolgenden Resolutionen über die Jahresberichte der Völkerrechtskommission an die Generalversammlung.

<sup>44</sup> [www.un.org/law/ilc](http://www.un.org/law/ilc).